



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0040-08-10

=RSS-E 21/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Oliver Fichta, Gerhard Veits, Helmut Hofbauer und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], gegen [REDACTED], [REDACTED], beschlossen:

Dem Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, einen zusätzlichen Invaliditätsentschädigungsbetrag von € 29.150,32 zu bezahlen, wird stattgegeben.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin, der [REDACTED], im Jänner 2002 eine Unfallversicherung zu den AUVB 1998 abgeschlossen (Polizzenummer [REDACTED]). Aus der beigelegten Invaliditätstafel geht hervor, dass für den Verlust eines Beines unterhalb des Knies (bis zur Mitte des Unterschenkels) eine Invalidität von 60% anzunehmen ist.

Art 18.2 und 18.3 der hier maßgeblichen AUVB 1998 bestimmen, dass bei der Bemessung des Invaliditätsgrades ein Abzug in der Höhe der Vorinvalidität nur vorgenommen wird, wenn durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist,

die schon vorher beeinträchtigt war. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, ist im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu vermindern, sofern dieser Anteil mindestens 25% beträgt.

Der Antragsteller hat am 27.10.2003 einen Vorunfall erlitten, aus dem als Invaliditätsfolge eine Bewegungseinschränkung des linken Knies verblieb, die von der Antragsgegnerin mit 25 % vom Beinwert bewertet wurde und zu einer Invaliditätsentschädigung von € 6994,76 führte.

Der Antragsteller erlitt am 16.10.2007 einen Arbeitsunfall, aufgrund dessen ihm der linke Unterschenkel über der Mitte amputiert werden musste. Diese Verletzung inkludiert laut der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Glidertaxe einen Invaliditätsgrad von 60%, der aufgrund der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Progression der Entschädigungsleistung von 150% und aufgrund der am Schadentag gültigen Versicherungssumme zu einem Abgeltungsbetrag von € 72875,79 führt.

Die antragsgegnerische Versicherung stellte sich auf das im Spruch ersichtliche Begehren des Antragstellers auf den Standpunkt, dass bei der Ausmittlung der Invalidität die gesamte Vorinvalidität von 25% des Beinwertes in Abzug gebracht werden müsse, wenn durch den Unfall eine körperliche Funktion betroffen ist, die schon vorher beeinträchtigt war, weshalb sie dem Antragsteller eine Invaliditätsleistung von € 43.725,47 erbrachte.

Wie im Spruch ersichtlich, begehrt der Antragsteller eine Differenz von € 29.150,32.

Rechtlich folgt:

Nach Art 18.2 der AUVB 1998 wird, wenn durch einen Unfall ein Körperteil oder Organ oder dessen Funktion betroffen wird, das oder die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, der Invaliditätsgrad um diese Vorinvalidität gemindert. Diese ist grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie die Invalidität zu bemessen und wurde hier (unstrittig) im Rahmen der Vorschadensliquidation mit 25 % des Beinwertes bewertet. Die Formulierung in den AUVB, wonach der Invaliditätsgrad einer Unfallverletzung um die Vorinvalidität „gemindert“ wird, bedingt in der Regel die Ermittlung einer Gesamtinvalidität, von der dann diese Vorinvalidität im Sinne einer Subtraktion abzuziehen ist (Bruck-Möller, Komm zum VersVG8 VI/1 494; vgl auch 7 Ob 92/07s).

Nach den (unstrittigen) Feststellungen wurden Art und Schwere der Verletzung des Antragstellers hinsichtlich der geschädigten Extremität durch den letzten Unfall vom 16.10.2007 mit 60 % aus medizinischer Sicht bewertet und die durch den Vorunfall eingetretene Schädigung damit nicht in einen Zusammenhang gezogen.

Auch beim Verlust von mehr als 50% des Unterschenkels samt Fuß ist die durch den Vorunfall eingeschränkte Beweglichkeit des Knies nach wie vor von maßgeblicher Bedeutung für die Fortbewegung des Antragstellers nunmehr mittels einer Beinprothese. Die Bewegungseinschränkung des Knies wirkt sich dabei genauso aus wie auf die Fortbewegung mit einem gesunden Fuß.

Im Bereich der privaten Unfallversicherung ist grundsätzlich jeder Unfall mit seinen konkreten Folgen getrennt zu beurteilen und abzurechnen (BGH VersR 1988, 461 = r+s 1988, 151; OLG Köln, VersR 1989, 1036). Ob die Vorinvalidität auch bereits auf einem leistungspflichtigen Unfall beruhte oder auf

einer sonstigen Krankheit, ist unerheblich. Ein neuer Unfall ist jeweils ein neuer Versicherungsfall in der Unfallversicherung und ist als solcher zu entschädigen (Wussow/Pürckhauer aaO) (vgl 7 Ob 271/06p).

Dem Rechtsstandpunkt der Antragsgegnerin wäre nur dann beizutreten, wenn durch die Ausmittlung der nunmehr eingetretenen Neuinvalidität bei Hinzurechnung des Grades durch den Vorunfall schon vorhandenen Invalidität eine höhere Summe herauskäme, als sie dem Verlust des gesamten Beines oberhalb des Knies entspräche. Dies wurde von der antragsgegnerischen Versicherung nicht einmal behauptet.

Der von der Antragsgegnerin vorgenommene Abzug von der Invaliditätsentschädigung erfolgte daher zu Unrecht.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 21. Oktober 2008